

**Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung  
über die BVD-Unverdächtigkeit meines Rinderbestandes  
– Zucht- und NutZRinder –**

Ich versichere, dass mein Rinderbestand die Bedingungen der Anlage 1 der Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Virusdiarrhoe-Virus (BVDV-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2016 (BGBl. I S. 1483) erfüllt, insbesondere, dass:

1. Alle Rinder des Bestandes sind mit einer in der amtlichen Methodensammlung beschriebenen Methode mit negativem Ergebnis auf BVDV untersucht worden, es sei denn, es handelt sich um Rinder, deren Kälber mit einer in der amtlichen Methodensammlung beschriebenen Methode mit negativem Ergebnis auf BVDV untersucht worden sind.
2. Innerhalb eines Zeitraumes von 24 auf die Untersuchung nach Nummer 1 folgenden Monaten sind
  - a) alle im Bestand geborenen Rinder innerhalb von 30 Tagen nach ihrer Geburt mit einer in der amtlichen Methodensammlung beschriebenen Methode mit negativem Ergebnis auf BVDV untersucht worden,
  - b) alle Rinder des Bestandes frei von klinischen Erscheinungen, die auf eine BVDV-Infektion hindeuten,
  - c) in den Bestand nur Rinder eingestellt worden, die zuvor mit einer in der amtlichen Methodensammlung beschriebenen Methode mit negativem Ergebnis auf BVDV untersucht worden sind,
  - d) die Rinder des Bestandes so gehalten worden, dass sie keinen Kontakt zu Rindern außerhalb des Bestandes gehabt haben, die nicht BVDV-unverdächtig sind,
  - e) die Rinder des Bestandes nur mit Samen von BVDV-unverdächtigen Bullen besamt oder nur von BVDV-unverdächtigen Bullen gedeckt worden.
3. Alle Rinder des Bestandes sind frei von klinischen Erscheinungen, die auf eine BVDV-Infektion hindeuten.
4. Alle im Bestand geborenen Rinder werden innerhalb von 30 Tagen nach ihrer Geburt mit einer in der amtlichen Methodensammlung beschriebenen Methode mit negativem Ergebnis auf BVDV untersucht.
5. In den Bestand werden nur BVDV-unverdächtige Rinder eingestellt.
6. Die Rinder des Bestandes dürfen keinen Kontakt zu Rindern außerhalb des Bestandes, die nicht BVDV-unverdächtig sind, haben.
7. Die Rinder des Bestandes dürfen nur mit Samen von BVDV-unverdächtigen Bullen besamt oder nur von BVDV-unverdächtigen Bullen gedeckt werden.

StädteRegion Aachen  
Amt für Verbraucherschutz,  
Tierschutz und Veterinärwesen  
Carlo-Schmid-Straße 4  
52146 Würselen

Fax: 02405 95018  
Email: [vetamt@staedteregion-aachen.de](mailto:vetamt@staedteregion-aachen.de)

Vor- und Zuname	
Straße und Hausnummer, PLZ, Wohnort	
VVVO-Nr.:	
<input type="checkbox"/> vorab per Email oder Fax zusenden an:	

Mir ist bekannt, dass nach § 31 Tiergesundheitsgesetz mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft wird, wer vorsätzlich oder fahrlässig unter Tieren eine anzeigepflichtige Seuche verbreitet. Ordnungswidrig handelt nach § 32 Tiergesundheitsgesetz, wer die hier geforderten Angaben nicht richtig oder nicht vollständig erteilt.

-----  
Ort, Datum

-----  
Unterschrift